

Wander-Vereinsversicherungen - Personen- und Sachschadenversicherungen -

Versicherungsnehmer: -----

Zahl der versicherten Personen: lt. Mitgliederliste Stand jeweils zum 01.04. eines Kalenderjahres (= Versicherungsjahr)

Versicherte Personengruppen:

	Wander-vereine	Präsidium	Vorstände Regionen, Bezirke, Abteilungen	Wanderführer	Mitarbeiter	Mitglieder, Gäste
Gebäude	X					
Einrichtungen	X					
Vereinshaftpflicht		X	X	X	X	X
Veranstalterhaftpflicht		X	X	X	X	
Unfall		X	X	X	X	X
Dienstreisekasko		X	X		X	
Fahrzeug-Rechtsschutz		X	X		X	
Directors & Officers		X	X		X	

Versicherungsumfang allgemein

Versichert sind alle Zusammenkünfte und Veranstaltungen des Wandervereins. Hierzu gehören z.B. Wanderungen, Vorträge, Arbeitskreise, Festlichkeiten, Tagungen, Ausflüge, Sitzungen, Gymnastik-/Turnstunden, Fahrradtouren und Ausflüge mit Inlineskatern.

Die direkten Wege von und zu Veranstaltungen, sofern diese nicht durch private Maßnahmen und Umwege unterbrochen werden, sind mitversichert.

Die Tätigkeit von Helfern und Helferinnen, auch auf den Wegen von und zu den Mitgliedern (z.B. Beitragseinzug, Zustellung von Zeitschriften, Besuche) ist eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Personen von der Geburt an bis über das 90. Lebensjahr hinaus.
In der Unfallversicherung gelten für Personen vom 75. bis 90. Lebensjahr und über das 90. Lebensjahr hinaus eingeschränkte Leistungen.

I. Haftpflichtversicherung

Vereinshaftpflicht

Deckungssummen:

Die Höchstentschädigungsleistungen betragen je Schadenereignis

3.000.000 €	pauschal für Personen- und Sachschäden
250.000 €	für Mietsachschäden
500.000 €	für Mietsachschäden (bei Brand und Explosion) (die vorgenannten Leistungen sind per annum 2-fach maximiert)
1.500 €	für geliehene und gepachtete bewegliche Sachen (Selbstbeteiligung: 150 € je Schadenereignis)

Deckungsumfang:

Der Versicherungsumfang erstreckt sich auf:

1. die gesetzliche Haftpflicht der Gliederungen des Vereins aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit und der Mitglieder aus der Beteiligung an Vereinsveranstaltungen;
2. Ansprüche der Mitversicherten untereinander, wobei jedoch Leistungen aus der Unfallversicherung auf die Haftpflichtansprüche angerechnet werden. Ansprüche auf Schmerzensgeld werden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht vom Versicherungsschutz umfasst;
3. die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Eigentümer, Mieter, Pächter, Verpächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten wie z.B. Wanderheimen und Hütten, Schutzhütten, Aussichtstürmen, Ruhebänken, Wandertafeln, Brücken oder aus der Unterhaltung von Wegen (Ski-/ Rad-/Wanderwegen) und Plätzen usw.;
4. die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-/Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 30.000 € je Bauvorhaben, sowie der mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten und durch Arbeitsvertrag verpflichteten Personen;
5. Ansprüche der Mitversicherten untereinander; Abweichend von Ziffer 2 können geliehene und gemietete Sachen der Mitglieder untereinander nicht abgesichert werden; Es muss sich um vereinsfremde Sachen handeln;
6. vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr; Hier gelten folgende besondere Bedingungen: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommende Schadensereignissen; Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind; Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro; Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist;
7. die Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht:
 - der Leiterin/des Leiters des Vereins und der von ihr/ihm beauftragten Mitglieder in dieser Eigenschaft;
 - sämtlicher übriger Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke der versicherten Gemeinschaft bei Veranstaltungen;
 - sämtlicher Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Vereins verursachen;

Ausgeschlossen sind die Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

den Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht, abweichend von Ziffer 7.6 AHB, aus Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen, zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden;

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 250.000 € je Schadenereignis.

8.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche:

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche;

9. Eingeschlossen sind ferner:

- die Eigenschaft als Verschönerungsverein (Deckungssumme 3.000.000 €, p.a. 2-fach maximiert);
- Mietsachschäden (Deckungssummen: Allgemein 250.000 € / bei Brand und Explosion 500.000 €, p.a. 2-fach maximiert);
- die Vermietung von eigenen Gebäuden und Hütten an Dritte (Eigentümerhaftpflicht);
- die im Rahmen der Haftpflichtpolice in Eigenregie geführten Wanderheime und Hütten (Betriebshaftpflichtversicherung für Zweckbetriebe)
- Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Veranstaltungen hinausgehen (z.B. Bundesfeste, Deutscher Wandertag, Gebirgsfeste, Regionalwandertage, Sternwanderungen)
- Schmerzensgeldansprüche bei vom Verein zu verantwortenden Haftpflichtschäden im Personenbereich

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht:

- bei selbst verschuldeten Haftpflichtschäden von Gästen
- als Tierhalter
- aus der Ausübung eines Berufes, auch wenn dieser im Interesse des Vereins erfolgt
- wegen Schäden an Ausstellungsobjekten aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlaß von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlaß oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt

Personen- und Sachschadenhaftpflichtversicherung für Reiseveranstalter

Allgemeines:

Die Bewertung ehrenamtlicher Tätigkeit war in früherer Zeit gänzlich anders als heute. Für viele Menschen ist heute ehrenamtliche, unentgeltliche Tätigkeit nicht mehr vorstellbar. Wie in allen anderen Lebensbereichen haben sich die Verhältnisse auch in unserem Wanderverein geändert. Noch immer sucht man die Gemeinschaft im Wanderverein, aber zunehmend nur so lange, wie man das Angebot für sich selbst nutzen kann. Der Wanderführer wird zunehmend nicht unter wanderkameradschaftlichen Aspekten gesehen, sondern vielmehr als Vermittler von Wandererlebnissen. Die Erwartungshaltung an die Wanderführer hat sich auch bei den Mitgliedern erhöht. Man möchte bei einem gut und sicher organisierten Wandertag sich körperlich und seelisch stärken und erholen.

Da Wanderführer auch nur Menschen sind, kann es schon mal zu einer Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit kommen, die dann zu rechtlichen Konsequenzen führt. Dabei muss nicht einmal der evtl. zu Schaden gekommene Teilnehmer einer Wanderung Auslöser von Forderungen sein, dies kann durch die Versicherer des jeweiligen Wanderers veranlasst werden. Deutlich gesagt werden muss hier, wir leben in einer Zeit, wo Schadenersatz- bzw. Schmerzensgeldforderungen oft nicht vom nüchternen Menschenverstand bestimmt werden, sondern immer häufiger von der Einstellung und den Argumenten der Richter und Anwälte abhängig sind.

Was bedeutet Haftpflicht?

- Mit dem Begriff Haftpflicht bezeichnet man die Verpflichtung zum Schadensersatz. Diese Verpflichtung ergibt sich aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen. In den Gesetzen ist geregelt, dass jemand, der einem anderen einen Schaden zufügt, dem Geschädigten den entstandenen Schaden zu ersetzen hat.
- Private Haftpflichtversicherungen decken die Gefahren aus der Ausübung eines Ehrenamtes in der Regel nicht ab. So auch nicht Personen- und Sachschadenforderungen gegen die für den Vereins Tätigen.

Versicherungsumfang:

- Versichert ist der Verein als eingetragener Verein. Versichert sind alle für den Verein bei Veranstaltungen verantwortlich tätigen Personen.
- Die Personen- und Sachschadenhaftpflichtversicherung ist für Veranstalter von Tages- und Mehrtagesreisen/-touren (insbesondere für Reiseveranstalter nach dem Reiserecht des BGB) eine speziell entwickelte Versicherung.
- Die Versicherung schützt den für den Verein Tätigen vor Schadenersatzansprüchen der Teilnehmer. Der Versicherungsschutz tritt immer dann ein, wenn finanzielle Forderungen von Teilnehmern gestellt werden, die während einer Tour verletzt oder deren Sachen beschädigt wurden. Denkbar sind z.B. Schmerzensgeld sowie Ersatzleistungen für Arzt- und Krankenhauskosten, Kosten für Rettungsflüge, beschädigtes Gepäck.

Ausschlüsse:

- Eine Haftpflichtversicherung, die für alles aufkommt, kann es nicht geben. Jede Haftpflichtversicherung enthält Ausschlüsse.
- Nicht versichert sind:
 - Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen (d.h. Schäden, für die der Verein nicht durch gesetzliche Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist);
 - Schäden, die die Organisatoren von Veranstaltungen selbst erleiden (Eigenschäden);
 - Schäden, die absichtlich herbeigeführt werden (grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz);
 - Schäden, die Organisatoren von Veranstaltungen nahen Angehörigen zufügen (z.B. Ehegatte, minderjährige Kinder);
 - Geldstrafen und Bußgelder (dies sind keine anderen Mitmenschen zugefügten Schäden);
 - Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, bestimmter Luft-/Raum- oder Wasserfahrzeuge hergeführt werden (dafür gibt es spezielle Haftpflichtversicherungen, z.B. die Kfz-Haftpflichtversicherung, die jeder Halter eines Kraftfahrzeuges abschließen muss).

Deckungssummen:

- Die gesetzliche Verschuldenshaftung nach BGB kennt keine Begrenzung nach oben, auch keine vertragliche oder satzungsmäßige Beschränkung. Deshalb ist eine Versicherung mit den Deckungssummen 10 Mio. € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen worden.
- Strafrechtliche Handlungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Deckungssummen:

Personenschäden	10.000.000 €
(maximal 20 Mio. € für alle Schadensfälle eines Kalenderjahres, keine Selbstbeteiligung)	
Sachschäden	10.000.000 €
(maximal 20 Mio. € für alle Schadensfälle eines Kalenderjahres, Selbstbeteiligung 500 € je Schadensfall)	

Obliegenheiten (Pflichten) nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherungsnehmer unverzüglich (innerhalb von 5 Werktagen) schriftlich und formlos anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden. Der Versicherungsnehmer leitet den Versicherungsfall umgehend an den Versicherer weiter.
- Grundsätzlich sind alle Handlungen/Auskünfte/Aussagen mit dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherer abzustimmen. Eigenes, unabgestimmtes Handeln kann den Versicherungsschutz gefährden.
- Der Versicherungsnehmer und die in seinem Auftrage tätigen Personen müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu beachten. Sie haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- Der Versicherungsnehmer und die in seinem Auftrage tätigen Personen dürfen einen Haftpflichtanspruch nicht ohne vorherige Zustimmung des Versicherers ganz oder zum Teil anerkennen, bezahlen oder anderweitig erfüllen.

- Wird gegen den Versicherungsnehmer bzw. gegen eine in seinem Auftrage tätige Person ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- Wird gegen den Versicherungsnehmer bzw. an eine in seinem Auftrage tätige Person ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten:

- **Vor dem Versicherungsfall oder zur Gefahrverhütung/-verminderung**
 Wird eine vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit verletzt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Obliegenheitsverletzung unverschuldet war.

 Bezweckte die verletzte Obliegenheit allerdings die Gefahrminderung oder die Verhütung einer Gefahrerhöhung, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.
- **Im oder nach dem Versicherungsfall**
 Wird eine im oder nach dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

 Bezweckt die verletzte Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit insoweit, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

 Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer in den Fällen der Absätze 1 und 2 seinen Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

II. Unfallversicherung

1. Folgende Versicherungssummen gelten als vereinbart:
 - 1.1 für Personen bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres (einschließlich Kinder):
 - 80.000 € für den Invaliditätsfall (gestaffelt nach dem Invaliditätsgrad)
 - 20.000 € für den Todesfall
 - 10.000 € für Bergungskosten
 - 10.000 € für kosmetische Operationen
 - 2.100 € für Heilkosten (subsidiär),
soweit kein anderer Versicherungsträger Ersatz leistet
 - 1.2 für Personen zwischen dem 75. und vollendeten 90. Lebensjahr:
 - 10.000 € für den Invaliditätsfall (gestaffelt nach dem Invaliditätsgrad)
 - 5.000 € für den Todesfall
 - 10.000 € für Bergungskosten
 - 10.000 € für kosmetische Operationen
 - 1.100 € für Heilkosten (subsidiär),
soweit kein anderer Versicherungsträger Ersatz leistet
 - 1.3 für Personen, die das 90. Lebensjahr überschritten haben:
 - 1.500 € für den Todesfall
 - 10.000 € für Bergungskosten
 - 10.000 € für kosmetische Operationen
 - 1.100 € für Heilkosten (subsidiär),
soweit kein anderer Versicherungsträger Ersatz leistet
2. Versicherungsschutz wird nach den Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB 2008), den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und den hier getroffenen Vereinbarungen gewährt.
3. Im Rahmen der Leistungen für kosmetische Operationen in Höhe von 10.000 EUR sind Zahnersatzkosten subsidiär mitversichert
4. Versichert sind alle Zusammenkünfte und Veranstaltungen des Vereins mit allen Teilnehmern.

III. Dienstreise – Kaskoversicherung

- 1.1 Die Versicherung bezieht sich auf alle Personenkraftwagen und Anhänger, die in Ausübung eines Amtes oder im Auftrag des Wandervereins mit Einwilligung bzw. auf Anweisungen des Vereins zu Dienstfahrten benutzt werden, soweit es sich um Fahrzeuge handelt, die sich nicht im Eigentum oder Besitz des Vereins befinden.
Private Fahrten (auch Erweiterungen) fallen nicht unter den Versicherungsschutz sowie Fahrten zu und von Wanderveranstaltungen.
- 1.2 Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges.
2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Abschnitten A.2 und B - M der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der jeweiligen gültigen Fassung, soweit in dem Versicherungsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 3.1 Für die in Ziffer 1.1 bezeichneten Fahrzeuge besteht während der Dienstfahrten eine Fahrzeugvollversicherung. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung. Für Schäden, die durch eine Fahrzeugteilversicherung allein gedeckt wären, besteht kein Versicherungsschutz.
- 3.2 Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 300 € einschl. Teilkasko mit 150 €. Es besteht kein Anspruch auf einen Mietwagen.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen. Zu dieser Auskunft ist auch der Versicherte verpflichtet.
5. Bei Verletzung der Obliegenheiten gem. Ziffer 4 dieses Vertrages gilt § E.6 AKB entsprechend.
6. Besteht neben der Fahrzeug-Vollversicherung aus diesem Vertrag eine weitere Kaskoversicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, so hat der Geschädigte die Entschädigungsleistung in erster Linie aus dieser Rahmenvereinbarung geltend zu machen. Bei bestehenden anderen Verträgen darf nicht mehr an Entschädigung gezahlt werden, als der durch die Versicherung abgedeckte Gesamtschaden beträgt. Der Versicherte kann seine Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen. Die Auszahlung der auf ihn entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.
7. Die Vorschriften der Sonderbedingungen für die Fahrzeugvollversicherung über die Schadenfreiheits- (SF-Klassen) bzw. Schadenmassen finden keine Anwendung.

IV. Fahrzeug-Rechtsschutz-Versicherung

Versicherte Personen:

Die Fahrzeug-Rechtsschutz-Versicherung bezieht sich auf alle Mitglieder bei Dienstfahrten mit dem eigenen PKW auf dem direkten Weg zu oder von Veranstaltungen bzw. vom Verein angeordneten Versorgungsfahrten, sofern sie nicht durch private Maßnahmen unterbrochen werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz des Vereins befinden. Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Fahrzeuges.

Versicherungsumfang:

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen. Es gelten die §§ 1-20, 21 Abs. 3 ARB 2008 sowie die nachfolgenden Vereinbarungen:

- Roland Dienstreise-Rechtsschutz
- Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz
- Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt 500.000 € je Rechtsschutzfall. Für Strafkautionen werden zusätzlich bis zu 200.000 € bzw. außerhalb Europas bis zu 100.000 € gezahlt. Es besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 €.

Obliegenheiten (Pflichten) nach Eintritt des Versicherungsfalles im Rechtsschutzbereich:

Von jedem eintretenden Rechtsschutzfall unterrichten die Mitglieder zunächst den Wanderverein, die die Schadenmeldung mit der Bestätigung, dass sich der Schaden anlässlich einer Dienstfahrt ereignete, unverzüglich an den Versicherer weiterleitet. Der Wanderverein/das Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Rechtsschutz-Versicherung unter Angabe des Versicherers und der Versicherungsschein-Nr. zu erteilen. Soweit für den Rechtsschutzfall aus diesem Vertrag und gleichzeitig aus einem weiteren Vertrag bei Roland oder bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht, gehen die Leistungen aus dem anderen Rechtsschutzvertrag vor.

Versicherungsträger:

Versicherungsträger für die Rechtsschutzversicherung ist die Roland Rechtsschutz Versicherungs AG.

IV. D & O – Versicherung (Directors & Officers – Versicherung)

Versicherte Personen:

Versichert sind natürliche Personen bei Ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Vorstandes (Präsidium, Regionen, Bezirke, Abteilungen) des Wandervereins.

Bei dem Versicherungsnehmer tätige Personen sind ferner in Ihrer Funktion als Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Verbandes oder einer gemeinnützigen Organisation versichert.

Versicherungsumfang:

Der Versicherer gewährt weltweit Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erstmals schriftlich auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle, die auf einer wissentlichen Pflichtverletzung (= Vorsatz) beruhen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Straftaten, insbesondere Vertragsstrafen oder Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter.

Deckungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt 2.500.000 € pro Versicherungsjahr. Für einzelne Vorkommnisse sind geringere Leistungen vereinbart, die in den allgemeinen Bedingungen zur D&O-Versicherung für Vereine (AVB-VOV 2008) beschrieben sind.

Inhalt einer Schadenanzeige:

- Zeitpunkt der Pflichtverletzung
- Art und Höhe des angeblichen oder tatsächlichen Vermögensschadens
- Gründe, die eine Anspruchserhebung vermuten lassen
- Namen des potentiellen Anspruchstellers
- Namen des potentiellen Anspruchsgegners
- Umstände der erstmaligen Entdeckung der Pflichtverletzung

V. Allgemeine Vertragsgrundlage

Versicherungsbereich und Versicherungsdauer:

Die Versicherung gilt innerhalb Europas, in einigen Bereichen auch weltweit, sofern es im entsprechenden Kapitel beschrieben ist.

Der Vertrag beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres, jeweils um 0.00 Uhr. Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Anmeldung und Beitragszahlung:

Bei Anmeldung der Versicherung muss die Zahl aller Mitglieder gemeldet werden. Jährlich zum Stichtag 01.04. erfolgt eine Bestätigung der Mitgliederzahl oder eine Veränderungsmitteilung, damit die Beitragsberechnung angepasst werden kann. Wird nicht die volle Zahl aller Mitglieder zur Versicherung gemeldet, besteht Unterversicherung, so dass im Schadenfall nur eine Entschädigung im Verhältnis der Gesamtzahl aller Mitglieder zur gemeldeten Zahl geleistet werden kann.